

MITTEILUNGSBLATT DER KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ



www.uni-graz.at/zvwww/miblatt.html

60. SONDERNUMMER

Studienjahr 2002/2003

Ausgegeben am 22.08.2003

22.a Stück

Einrichtung und Zusammensetzung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen (Provisorische Satzung gem. § 121 Abs. 3 iVm § 19 Abs. 2 Z 5 iVm § 42 UG 2002, beschlossen vom Gründungskonvent der Karl-Franzens-Universität Graz am 5. August 2003)

§ 1. Einrichtung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen

An der Karl-Franzens-Universität Graz ist vom Senat ein Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen einzurichten, dessen Aufgabe es ist, Diskriminierungen durch Universitätsorgane auf Grund des Geschlechts entgegenzuwirken und die Angehörigen und Organe der Universität in Fragen der Gleichstellung von Frauen und Männern sowie der Frauenförderung zu beraten und zu unterstützen.

§ 2. Zusammensetzung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen

(1) Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen der Karl-Franzens-Universität Graz besteht aus 15 Mitgliedern und 15 Ersatzmitgliedern. Die im Senat vertretenen Gruppen von Universitätsangehörigen entsenden die Mitglieder bzw. die Ersatzmitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen in der Weise, dass jede Gruppe jeweils je zwei Mitglieder entsendet und die restlichen 7 Mandate auf die Zahl 15 nach dem Verhältnis der zum Stichtag der Senatswahl festgestellten Zahlen der Angehörigen der in § 94 (2) Z 1, § 94 (2) Z 2 und § 94 (3) UG 2002 genannten Personengruppen vergeben werden. Dabei muss (soweit möglich) eine gleichförmige Verteilung auf die Organisationseinheiten angestrebt werden.

(2) Die Funktionsperiode des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen beträgt drei Jahre. Neuerliche Entsendungen sind möglich.

§ 3. Arbeit des Arbeitskreises

(1) Die Mitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen sind bei der Ausübung ihrer Funktion an keine Weisungen oder Aufträge gebunden (§ 42 Abs. 3 UG 2002). Sie dürfen bei der Ausübung ihrer Befugnisse nicht behindert und wegen dieser Tätigkeit in ihrem beruflichen Fortkommen nicht benachteiligt werden. Die Tätigkeit als Arbeitskreis-Mitglied bzw. Ersatzmitglied gilt als wichtiger Beitrag zur Erfüllung der Dienstpflichten.

(2) Den Mitgliedern des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen ist vom Rektorat in allen inneruniversitären Angelegenheiten Auskunft zu erteilen sowie Einsicht entsprechend den Bestimmungen des § 42 Abs. 4 und 5 UG 2002 zu gewähren.

(3) Dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen sind insbesondere unverzüglich zur Kenntnis zu bringen:

- a) alle Ausschreibungstexte für die Besetzung von Stellen und Funktionen;
- b) die Liste der eingelangten Bewerbungen;
- c) die Liste der für Berufungs- und Habilitationsverfahren bestellten Gutachterinnen und Gutachter;
- d) die Liste der zu Aufnahmegesprächen eingeladenen Bewerberinnen und Bewerber.

(4) Zu Hearings, deren Ziel Personalfindung ist, ist eine Vertreterin oder ein Vertreter des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen rechtzeitig und schriftlich einzuladen.

§ 4. Ressourcen

Das Rektorat hat für die administrative Unterstützung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen sowie für die Bereitstellung der dafür erforderlichen Ressourcen (Personal, Raum und Sachaufwand) zu sorgen.

§ 5. Konstituierung des Arbeitskreises

(1) Nach der vollständigen Entsendung bzw. Bestellung der Mitglieder durch den Senat ist der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen von der bzw. dem Vorsitzenden des Senats unverzüglich zur konstituierenden Sitzung einzuberufen. Die bzw. der Vorsitzende des Senats leitet die Sitzung bis zur Wahl der bzw. des Vorsitzenden.

(2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, rückt ein Ersatzmitglied nach. Bei Erschöpfung der Liste der Ersatzmitglieder ist für den Rest der Funktionsperiode in sinngemäßer Anwendung von § 2 eine Nachwahl durchzuführen.

§ 6. Übergangsbestimmungen

(1) Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen nach UG 2002 nimmt ab dem 01.01.2004 seine Funktion auf.

(2) Die bzw. der Senatsvorsitzende hat für die Nominierung durch die oben genannten Personengruppen eine Frist zu setzen.

(3) Kommt es bis 31.12.2003 nicht zur Konstituierung des Arbeitskreises, ist die Schiedskommission anzurufen.

(4) Bis zur Funktionsaufnahme des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen nach UG 2002 nimmt der nach UOG 1993 eingerichtete Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen die Aufgaben und Rechte des zu konstituierenden Arbeitskreises wahr.

(5) Bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die gem. § 19 Abs. 2 Z 7 UG 2002 einzurichtende Organisationseinheit ihre Tätigkeit aufnimmt, werden deren Aufgaben durch die bestehenden frauenspezifischen Einrichtungen vorgenommen.

§ 7. Inkrafttreten

Diese provisorische Satzung ist im Mitteilungsblatt der Karl-Franzens-Universität Graz zu verlautbaren und tritt an dem der Herausgabe des Mitteilungsblattes folgenden Tag in Kraft.

Der Vorsitzende des Gründungskonvents
Höflechner

Übergangsregelung Frauenförderplan

(Provisorische Satzung gem. § 121 Abs. 3 iVm § 19 Abs. 2 Z 5 iVm § 42 UG 2002, beschlossen vom Gründungskonvent der Karl-Franzens-Universität Graz am 5. August 2003)

§ 1. Bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des (provisorischen) Frauenförderplans der Universität Graz nach UG 2002 sind die Bestimmungen des Frauenförderplans der Universität Graz lt. Beschluss des Senats vom 17.10.2001, des Frauenförderungsplans im Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur (BGBl. II 2001/94 idgF des Bundesgleichbehandlungsgesetzes BGBl 1993/100 idgF und der §§ 39 ff UOG 93), gegebenenfalls sinngemäß anzuwenden.

§ 2. Kommt es bis zum 31.03.2004 nicht zum Inkrafttreten des Frauenförderplans der Universität Graz gem. UG 2002, so ist die Schiedskommission anzurufen.

Der Vorsitzende des Gründungskonvents
Höflechner